

**Sportanlagenordnung / Streckenbenutzungsordnung
des MCC Schenkenhorst – Berlin e.V.
Motorsportanlage „Am Lauseberg“, Schenkenhorst**

I. Vorbemerkung

Diese Sportanlagenordnung richtet sich an die Mitglieder des Vereins MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. (im Folgenden: Der Verein), an Wettbewerbsteilnehmer, welche die Motorsportanlage auf Grundlage einer gesonderten Nennung zu einer Wettbewerbsveranstaltung nutzen, an Gastfahrer, welche die Motorsportanlage auf Grundlage einer gesonderten Nutzungsvereinbarung mit dem Verein nutzen, und an Besucher, welche die Motorsportanlage im Rahmen einer Wettbewerbsveranstaltung oder an Trainingstagen betreten. Die Sportanlagenordnung dient der Förderung des Motorsports auf der Sportanlage und der Verwirklichung der gemeinnützigen Ziele des MCC Schenkenhorst-Berlin e. V..

Jeder hat sich auf der Motorsportanlage so zu verhalten, dass Gefährdungen anderer ausgeschlossen sind und Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden.

II. Haftung

Die Vereinsmitglieder, Wettkampfteilnehmer, Gastfahrer - im Folgenden allesamt Nutzer genannt - und Besucher nehmen im Rahmen der folgenden Bestimmungen und Haftungseinschränkungen auf eigene Gefahr an Veranstaltungen und Training teil und betreten die Motorsportanlage auf eigene Gefahr. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

1. Nutzer, Bewerber (i. S. d. Deutscher Motorsportbund e. V.) und Besucher erklären mit ihrer Vereinsmitgliedschaft, ihrer Nennung, mit Abschluss eines Gastfahrervertrags oder durch Betreten bzw. Nutzung der Motorsportanlage den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang z. Bsp. mit Wettkämpfen, Trainings- oder sonstigen Veranstaltungen entstehen, und zwar

gegen

- die FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche MotorSportWirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre;
- die ADAC-Gaue, den Promotor/Serienorganisator;
- den Veranstalter, die Sportwarte/Rennleiter, die Rennstreckeneigentümer;
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen;
- den Verein als Streckenbetreiber, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei den Wettkämpfen und Trainings zu benutzenden Strecken samt Nebenflächen verursacht werden, dessen Vorstände, Organe, beauftragte eigene und externe Trainer sowie Mitglieder;

sowie die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen;

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch

eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

2. Gegen

- die anderen Teilnehmer (Nutzer, Besucher, Bewerber), deren Helfer, die Eigentümer, Haltern der anderen Fahrzeuge;
- den eigenen Bewerber, die eigenen Fahrer und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit Wettbewerben und Trainings entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

3. Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung, Abschluss des Gastfahrervertrags oder im Falle der Besucher mit Betreten der Motorsportanlage allen o.g. Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und aus außervertraglicher Haftung sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungseinschränkungsklausel unberührt.

III. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Selbstverantwortung / Risiken

Jeder Nutzer verpflichtet sich, die Rennstrecke selbst durch Begehung oder langsames Abfahren vor dem Wettkampf oder dem Training zu prüfen und sich mit Gefahrenstellen und Hindernissen vertraut zu machen. Insbesondere überprüft der Nutzer vor dem Wettkampf, vor dem Training und laufend, ob die Strecke für seine persönlichen Nutzungszwecke geeignet ist und seine Fähigkeiten den Anforderungen der Strecke genügen. Der Nutzer informiert das Streckenbüro nach erster Begehung/Befahrung über Gefahrenstellen. Der MCC Schenkenhorst – Berlin e. V., seine Organe, Geschäftsführer und Mitglieder beobachten die Strecke nicht und ihn bzw. seine Organe, Geschäftsführer und Mitglieder treffen im Verhältnis zum Nutzer oder Besucher keine Aufsichts-, Ordnungs- oder Verkehrssicherungspflichten. Der Nutzer nutzt die Strecke auf eigene Gefahr. Es werden keine Eigenschaften oder Beschaffenheiten der Strecke zugesichert. Der Nutzer trägt die alleinige straf- und zivilrechtliche Verantwortung für Schäden, die durch ihn oder das von ihm genutzte Fahrzeug entstehen. Der Nutzer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim Moto-Cross um eine gefährliche Sportart handelt mit hohem Körperverletzungs- und auch Todesrisiko. Gefahren gehen unter anderem aus von: - dem Verlauf und der Topographie der Strecke, - von der Bodenbeschaffenheit, - von Hindernissen auf und neben der Strecke, - vom eventuellen fehlerhaften Verhalten anderer Nutzern, - von technischen Mängeln und Unzulänglichkeiten an den Fahrzeugen der Nutzer. Jeder Nutzer ist allein dafür verantwortlich dieses Risiko zu minimieren, insbesondere durch Tragen von geeigneter Schutzkleidung und das Überprüfen des eigenen Fahrzeugs auf Fahrtüchtigkeit. Der Nutzer verpflichtet sich, die Haupt- oder Kinder-Cross-Strecke mit den Streckenverhältnissen angepasster Geschwindigkeit und auf Sicht zu befahren, so dass eine Gefährdung anderer Nutzer oder Besucher oder deren Sachen soweit irgend möglich minimiert wird. Schnellere Fahrer haben Rücksicht zu nehmen auf langsamere Fahrer und diese ohne Gefährdung zu überholen. Langsamere Fahrer haben schnelleren Fahrern Platz zu machen.

2. Minderjährige

- a) Ist das Vereinsmitglied, der Nutzer oder der Besucher minderjährig, so steht gegenüber dem Verein für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung sowie der

gesetzlichen Pflichten derjenige ein, der die relevanten rechtsgeschäftlichen Erklärungen (z. B. Nennung, Gastfahrervertrag) gegenüber dem Verein abgegeben hat, auch wenn eine eigene vertragliche oder gesetzliche Haftung des Minderjährigen greifen sollte. Derjenige, der sich für den Minderjährigen erklärt, steht ferner gegenüber dem Verein oder gegenüber Dritten dafür ein, dass er gesetzlich oder rechtsgeschäftlich für den Minderjährigen sich erklären kann und haftet für Ansprüche des Vereins oder Dritter gegen den Minderjährigen persönlich. Derjenige, der sich für den Minderjährigen erklärt, berücksichtigt die geringere Erfahrung und Urteilsfähigkeit von Minderjährigen und achtet auf besondere Gefahren für Minderjährige. Ihn trifft die ausschließliche Aufsichts- und Obhutspflicht. Die o. b. Haftungseinschränkung ist ausdrücklich auch für den vertretenen Minderjährigen anerkannt.

- b) Es wird darauf hingewiesen, dass die Kinder-Cross-Strecke nur mit MX-Fahrzeugen bis zur Hubraumklasse 85 ccm oder mit Pit-Bikes (Kleinrad) genutzt werden darf bis zu einem Alter der Nutzer von 16 Jahren.

3. Streckenaufsicht

Die Sicherheit und Ordnung (insbesondere die Einhaltung dieser Sportanlagenordnung) auf der Motorsportanlage wird vom Verein, seinem Vorstand und gegenüber Wettkampfteilnehmern, Gastfahrern und Besuchern auch von den Vereinsmitgliedern aufrecht erhalten und ggf. hergestellt. Eine rechtliche Verpflichtung besteht gegenüber den Nutzern und Besuchern nicht. Der angestellte und beauftragte Platzwart leitet seine Weisungs- und Ordnungsbefugnis vom Vorstand des Vereins ab und ist auch gegenüber Vereinsmitgliedern weisungsbefugt. Weisungen des Vorstandes, des Geschäftsführers und des Platzwarts hat jeder zu befolgen; für Wettkampfteilnehmer, Gastfahrer und Besucher kommt ergänzend die Weisungsbefugnis der Vereinsmitglieder hinzu.

4. Reinlichkeits- und Schadensvermeidungsgebot

Die Nutzer und die Besucher behandeln das Gelände und die aufstehenden Gebäude/Räumlichkeiten der Sportanlage pfleglich und schadensvermeidend. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Fahr- oder Beschleunigungsübungen in den Fahrerlagern sind verboten. Müll ist selbst zu entsorgen und die Toilettenräume sind reinlich zu hinterlassen.

5. Geltung des Sportrechts

Ergänzend zu dieser Sportanlagenordnung gelten die Wettbewerbsbestimmungen des DMSB für den Motorsport (Moto-Cross), die Technischen Bestimmungen des DMSB für Moto-cross- und Schneemobilrennen, die Umweltrichtlinien des DMSB und die Regelung der „Flaggen- und Lichtzeichen im Motorsport“ des DMSB, wie sie jährlich im Motorsport-Handbuch der DMSB e.V. abgedruckt werden (dynamische Verweisung). Das Motorsport-Handbuch kann in der jeweils aktuellen Fassung (ggf. in elektronischer Form) im Streckenbüro jederzeit vor und während des Trainings oder eines Wettkampfes eingesehen werden.

IV. Besondere Bestimmungen

1. Schall- und Gewässerschutz

a) Schallschutz

Maßgeblich für die Schallschutzbestimmungen auf der Sportanlage des MCC Schenkehorst/Berlin e.V. sind die technischen Bestimmungen für Moto-Cross- und Schneemobilrennen des DMSB (dynamische Verweisung). Der Geräuschpegel wird mit einem Abstand des Mikrofons von 0,5 m vom Auspuffende unter einem Winkel von 45° zur Längsachse des Auspuffendes und in Höhe des Auspuffrohres, mindestens jedoch 20 cm über dem Boden, gemessen. Ist dies nicht möglich, so kann die Messung auch unter einem Winkel von 45° nach oben durchgeführt werden. Gültiges Geräuschlimit: maximal 96 dB(A) für Zweitaktmotoren, maximal 94 dB(A) für Viertaktmotoren. Es wird bei folgenden Drehzahlen gemessen: bis

85 cm³: 8.000 U/min.; über 85 cm³ - 125 cm³: 7.000 U/min.; 150 cm³ Viertakt: 6.000 U/min.; über 125 cm³ - 250 cm³: 5.000 U/min.; über 250 cm³ - 500 cm³: 4.500 U/min.; über 500 cm³: 4.000 U/min.

Jedem Nutzer wird dringend empfohlen, bei Zweifeln an der Schallschutztauglichkeit seines Fahrzeugs vor Abgabe der Nennung und des Gastfahrervertrags sein Fahrzeug schallschutztechnisch überprüfen zu lassen. Der Verein hält die dafür notwendigen, geeichten Messgeräte im Streckenbüro vor. Nichteinhaltung der Schallschutzregel zieht zwingend den Wettkampf- oder Trainingsausschluss nach sich.

b) Boden- und Gewässerschutz

aa) Die Rennstrecke und ihre Nebenflächen befinden sich in einer Trinkwasserschutzzone des Trinkwasserschutzgebietes für das Wasserwerk Rehbrücke. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art ist im Bereich der Motorsportanlage auszuschließen. Ausnahme bildet der für die Motorräder, Cross- und Modellautos der Wettkampf- und Trainingsteilnehmer notwendige Treibstoff in 5 Liter- bis 10 Liter-Kanistern. Die Kanister müssen für den Treibstoff zugelassen sein. Sie müssen dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Die Befüllung der Motorräder, Quads und Modellautos hat auf einer stoffundurchlässigen Fläche mit Nachweis der Beständigkeit zu erfolgen. Das Betanken auf der Strecke ist verboten.

bb) Im Falle einer nicht nur unwesentlichen Bodenkontamination, welche nicht an Ort und Stelle unterbunden werden kann, ist sofort der Platzwart zu informieren. Es ist sodann der vom Verein aufgestellte Antihavarieplan zu befolgen. Die allgemeinen Kosten und die besonderen Kosten der Dekontamination trägt der handelnde Verursacher, hilfsweise der Fahrzeugeigentümer, bei Minderjährigen die gesetzlichen und/oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter.

cc) Sollte es zum Austritt wassergefährdender Stoffe kommen, müssen diese schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten, verwertet oder entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt werden.

dd) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf gesamten der Anlage verboten, außer im Bereich des ausgewiesenen Waschplatzes.

2. Abfallbeseitigung

Auf der Sportanlage ist Müll zu vermeiden. Entstandene Abfälle sind nach Beendigung des Trainings oder des Wettkampfs von jedem Nutzer / Besucher mitzunehmen und selbst geeignet zu entsorgen.

3. Tiere

Mitgeführte Tiere sind so zu sichern, dass der Betrieb auf der Anlage bzw. Personen nicht gefährdet oder belästigt werden.

4. Trainingszeiten

Die ausgeschriebenen Trainingszeiten sind einzuhalten. Die Sportanlage ist frühestens 30 Minuten vor und spätestens 30 Minuten nach Trainingsende zu betreten bzw. zu verlassen. Für Wettkämpfe gelten zusätzlich die Bestimmungen der Ausschreibung, welche dieser Bahnordnung vorgehen.

5. Schutzkleidung

Geeignete Schutzkleidung (d. h. Helm, Brustpanzer, Nackenschutz, Schutz der Wirbelsäule, MX-Handschuhe, MX-Stiefel, lange Hose, langes Shirt) ist beim Befahren der Moto-Cross-

Strecken unerlässlich. Jeder Nutzer ist dafür selbst verantwortlich. Eine Belehrungs- oder Aufsichtspflicht trifft den Verein oder die für den Verein handelnden Personen nicht.

6. Reduzierte Geschwindigkeit

Außerhalb der Haupt- und Kinderstrecke ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren bzw. auf Weisung der dazu befugten Personen sind die Fahrzeuge zu schieben.

7. Nutzungskapazität

Im Training dürfen je Tag maximal 40 Erwachsene und maximal 40 Kinder die Motorsportanlage nutzen.

Die Hauptstrecke darf von maximal 15 Fahrern gleichzeitig befahren werden.

Die FMX-Anlage darf von maximal 1 Fahrer aktiv genutzt werden. Maximal 4 Fahrer dürfen sich im Bereich der FMX-Anlage fahrbereit halten.

Die Kinder-Cross-Strecke darf von maximal 10 Fahrern gleichzeitig befahren werden.

Bei Wettkämpfen richtet sich die Nutzungskapazität nach der Ausschreibung.

8. Brandschutz

Im Falle eines Brandes oder Brandgefahren, welche nicht sofort an Ort und Stelle unterbunden werden können, ist sofort der Platzwart zu informieren. Das weitere Verhalten der Beteiligten richtet sich nach der Brandschutzordnung des Vereins, welche im Streckenbüro vorgehalten ist. Weisungen der befugten Personen sind zu befolgen. Die Kosten der Brandbekämpfung und der Brandfolgenbeseitigung tragen der handelnde Verursacher, der Fahrzeugeigentümer und der Bewerber als Gesamtschuldner gegenüber dem Verein. Weiter gehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

V. Besondere Bestimmungen für Wettkampfteilnehmer

1. Personenkreis Wettkampfteilnehmer

Ein Wettkampf i. S. d. Streckenordnung ist gegeben, wenn die Motorsportanlage über die betriebsweise „Training“ hinausgehend genutzt wird und der Verein als Veranstalter auftritt. Kennzeichnend für die Wettkämpfe sind übliche Tätigkeiten wie z. B. Zeitnahme und -erfassung, Ermittlung von Platzierungen, Erstellungen von Startlisten, Einhaltung von Nennungsverfahren und sportrechtlichen Regeln. Wettkampfteilnehmer sind Personen, welche aufgrund einer Ausschreibung des Vereins sich für die Teilnahme am Wettkampf beworben haben („Nennung“), und deren Nennung vom Verein akzeptiert wurde. Wettkampfteilnehmer sind Bewerber (i. S. des DMSB e. V.), Fahrer und im Falle des Gespannsports auch Beifahrer. Helfer sind keine Wettkampfteilnehmer, sondern Besucher. Fehlverhalten der Helfer wird den Wettkampfteilnehmern sportrechtlich und nach dieser Streckenordnung zugerechnet.

2. Verweisung

Für Wettkampfteilnehmer gelten die Regeln aus den Abschnitten I. bis IV. dieser Sportanlagenordnung direkt. Ergänzend treten hinzu die Regeln der Ausschreibung/Nennung, welche den Regeln in dieser Sportanlagenordnung vorgehen, auch wenn diese nicht ausdrücklich in Bezug genommen sind.

3. Sportrecht

Der Wettkampfteilnehmer anerkennt gegenüber dem Verein, dessen Präsidium und Geschäftsführung und den Mitgliedern des Vereins die Geltung des gültigen Sportrechts (Motorradsport) des DMSB Deutscher Motorsportbund e. V., insbesondere die Wettbewerbsbestimmungen des DMSB für den Motorradsport (Moto-Cross) und verpflichtet sich zu dessen Einhaltung. Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen des Sportrechts auch Verletzungen

der Sportanlagenordnung sind und zusätzlich zu den sportrechtlichen Strafen ebenfalls Sanktionen nach sich ziehen können, welche sich aus der Sportanlagenordnung ergeben können.

VI. Besondere Bestimmungen für Gastfahrer

1. Personenkreis Gastfahrer

Gastfahrer sind Nutzer, die nicht Vereinsmitglied und nicht Wettkampfteilnehmer sind und ihre Nutzungsberechtigung aus einer gesondert mit dem Verein zu schließenden Gastfahrervereinbarung herleiten. Gastfahrer nutzen die Strecke zu den ausgewiesenen Trainingszeiten und nehmen an Veranstaltungen des Vereins, welche keine Wettkämpfe im Sinne Abschnitt V. 1. Satz 1 sind, teil.

2. Zulassungsvorbehalt

Der Verein behält sich vor, Gastfahrer zurückzuweisen oder bereits zugelassenen Gastfahrern die weitere Nutzung der Sportanlage zu untersagen, falls die Kapazität der Sportanlage gem. Abschnitt IV. 7. erschöpft ist. Die Nichtzulassung bzw. Nutzungsuntersagung wird nach der zeitlichen Priorität der Anmeldung entschieden (last in – first out).

3. Verweisung

Für Gastfahrer gelten die Regeln aus den Abschnitten I. bis IV. dieser Sportanlagenordnung. Ergänzend treten hinzu die Regeln des Gastfahrervertrags, welche den Regeln in dieser Sportanlagenordnung vorgehen, auch wenn diese nicht ausdrücklich in Bezug genommen sind.

4. Rücktrittsrecht

Der Gastfahrer hat das Recht, nach einer ersten Streckenbegehung oder -befahrung (eine Proberunde) vom Gastfahrervertrag ohne Angabe von Gründen unter dem Gesichtspunkt der Selbstverantwortung (Abschnitt III. 1.) vom Gastfahrervertrag zurückzutreten und das gezahlte Entgelt zurückzuverlangen.

5. Sportrecht

Abschnitt V. 3. gilt für den Gastfahrer sinngemäß, soweit die Regeln des DMSB e.V. auf Gastfahrer außerhalb von Wettkampfveranstaltungen angewandt werden können. Jedenfalls verbindlich sind für Gastfahrer die technischen Bestimmungen und die Flaggenzeichen des DMSB e. V..

VII. Besondere Bestimmungen für Besucher

1. Personenkreis Besucher

Besucher sind alle Personen auf der Sportanlage, welche sich dort mit dem Willen des Vereins während der Trainings- oder Wettkampfzeiten aufhalten, ohne Vereinsmitglieder, Wettkampfteilnehmer oder Gastfahrer zu sein. Zahlende und nicht zahlende Besucher sind vor der Sportanlagenordnung gleichgestellt.

2. Betretensverbot

Den Besuchern ist das Betreten der Rennstrecken ausnahmslos verboten. Die einzigen Ausnahmen sind Helfer bei Unglücksfällen, das Bergen von Fahrzeugen sowie bei Wettkämpfen gesondert zugelassene Helfer in den dafür eigens eingerichteten Helferzonen („Helferbox“). Der Rennstreckenbereich ist für alle Besucher ersichtlich durch Holzeinfriedungen und Einzäunungen kenntlich gemacht. Wird der Rennstreckenbereich in den genannten Ausnahmefäl-

len von Besuchern betreten, so müssen sich diese so verhalten, dass eine Gefährdung des Fahr- und Rennbetriebes ausgeschlossen ist (gesteigerte Vorsichts- und Sorgfaltspflichten).

3. Aufenthaltsbereich

Besucher haben sich grundsätzlich in den Zuschauerbereichen aufzuhalten. Das Betreten des Sprecherturms ist nicht erlaubt.

4. Allgemeine Verhaltensregel

Besucher haben den Vorrang des motorsportlichen Betriebs zu beachten und haben sich so zu verhalten, dass die motorsportliche Aktivität nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

VIII. Ordnungsmaßnahmen

1. Allgemeine Grundsätze

Die Ordnungsmaßnahmen sind Ausdruck der Anlagen- und Streckenhoheit sowie des Hausrechts des Vereins. Ordnungsmaßnahmen sind zur Regelung des motorsportlichen Betriebs auf der Sportanlage, zur Konkretisierung dieser Sportanlagenordnung im Einzelfall und zur Ahndung von Regelverletzungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auszusprechen. Dabei ist die geeignete Ordnungsmaßnahme im erforderlichen Umfang in für die Beteiligten zumutbarer Weise auszuwählen. Kommen mehrere Ordnungsmaßnahmen in Betracht, so steht die auszuwählende Ordnungsmaßnahme im freien, allein durch die Verhältnismäßigkeit gebundenen Ermessen der ordnungsbefugten Person.

2. Ordnungsbefugnis

Ordnungsmaßnahmen können vom Verein, dessen Vorständen, vom Platzwart und von den Vereinsmitgliedern ausgesprochen werden. Einfache Vereinsmitglieder können untereinander keine Ordnungsmaßnahmen verhängen. Gegenüber Wettkampfteilnehmern, Gastfahrern und Besuchern sind alle Vorgenannten ordnungsbefugt.

3. Ordnungsmaßnahmen im Einzelnen

a) Anordnung

Die schriftliche oder mündliche Anordnung dient der Ordnung und Sicherheit des Anlagenbetriebs und zielt auf organisatorische Maßnahmen, wie z. B. das Freimachen von Zufahrten, Einweisungen in das Fahrerlager, Räumung von Streckenteilen usw.

b) Ermahnung

Die Ermahnung wird bei leichten bis mittleren, in der Regel nicht vorsätzlichen Regelverstößen ausgesprochen, wenn zu erwarten ist, dass eine Ermahnung dazu führen wird, dass das regelverletzende Verhalten unterbleiben wird. Regelbeispiele: überhöhte Geschwindigkeit im Fahrerlager, Trainingsfahrten im Fahrerlager, Beschleunigungsübungen im Fahrerlager, Fahren ohne geeignete Schutzkleidung, Tanken außerhalb der Tankzone, Müllablagerung usw.

c) Ermahnung mit der Androhung der Nutzungsuntersagung

Die Ermahnung mit der Androhung der Nutzungsuntersagung kommt in Betracht, wenn auf leichte bis mittlere, auch vorsätzliche Regelverletzungen zu reagieren ist oder eine vorangegangene Ermahnung nicht zum Erfolg geführt hat.

d) Nutzungsuntersagung mit Rückgabe des Nenngelds bzw. Nutzungsentgelts

Diese kommt nur in Betracht, wenn die weitere Nutzung aufgrund einer Kapazitätserschöpfung untersagt wird (IV. 7.).

e) Nutzungsuntersagung ohne Entgelterstattung

Diese Ordnungsmaßnahme kommt in Betracht, um mittlere bis schwere, in der Regel vorsätzliche Regelverletzungen zu ahnden. Regelbeispiele: nicht nur unerhebliche Umweltgefährdungen, Verstoß gegen die Schallschutzregel (IV. 1. a), Gefährdung der Sicherheit, schwerwiegendes unsportliches Verhalten, wiederholte Nichtbefolgung von Ermahnungen, u.s.f.

f) Befristeter oder unbefristeter Platzverweis/Hausverbot

Diese Ordnungsmaßnahme kann nur von den Vorständen des Vereins verhängt werden. Diese Ordnungsmaßnahme kommt ausschließlich bei schweren, in der Regel vorsätzlichen Regelverletzungen in Betracht, welche mit geringeren Mitteln nicht mehr angemessen geahndet werden können. Im Falle eines Platzverweises/Hausverbots wird ein zuvor gezahltes Entgelt nicht erstattet. Die mit einem Platzverweis/Hausverbot belegten Nutzer und Besucher sind zu erfassen und für die Dauer des Platzverweises/Hausverbots nicht zur Sportanlage zuzulassen. In Betracht kommt der Platzverweis/das Hausverbot z. B. für Tötlichkeiten, Diebstähle, besonders schwere Verstöße gegen die Sicherheits-, Umweltschutz- und Abfallentsorgungsregeln usw.

Schenkenhorst, den 14. November 2013

Der Vorstand